

I.

1. Bewegung, Spiel und Sport schließen das Risiko von Unfällen und Verletzungen ein. Das gilt für alle Erscheinungsformen des Sports und damit auch für die des Schulsports. Dieser findet im Sportunterricht, daneben in Arbeitsgemeinschaften, Neigungsgruppen, in Form von schulsportlichen Wettbewerben, Spiel- und Sportfesten, Schulsportwochen, Schulfahrten, Wandertagen, Projektzeiten und in Pausen statt.

2. Die Lehrkraft oder die verantwortliche Person hat besondere Pflichten, das mit dem Sport verbundene Risiko möglichst gering zu halten, um Gefährdungen der Schülerinnen und Schüler und dritter Personen vorzubeugen und um Schäden zu vermeiden. Aufgrund ihres fachlichen Wissens bestimmt sie, welches Sportvorhaben durchgeführt werden soll. Dabei beachtet sie die Erfordernisse der Erziehung zu einem sicherheitsorientierten Verhalten und entscheidet, ob bzw. welche Sicherheitsmaßnahmen notwendig sind.

Hierbei hat sie zu berücksichtigen, ob

- die Schülerinnen und Schüler den Anforderungen und körperlichen Belastungen nach Alter, Geschlecht und Leistungsstand gewachsen sind,
- die jeweiligen Örtlichkeiten und die Sportgeräte den Sicherheitsanforderungen genügen,
- die Schülerinnen und Schüler durch Dritte gefährdet sind oder Dritte gefährden,
- Erste-Hilfe-Einrichtungen vollständig und erreichbar sind, sie/er selbst Erste Hilfe leisten kann und ob erforderlichenfalls umgehend eine ärztliche Versorgung möglich ist,
- die Schülerinnen und Schüler so an freie Arbeitsformen gewöhnt sind, dass sie einzeln oder in Gruppen ohne unmittelbare und ständige Aufsicht sein können,
- die Schülerinnen und Schüler die Wege zu außerhalb des Schulgrundstücks gelegenen Sportstätten allein zurücklegen können.

3. Die Lehrkraft oder die verantwortliche Person ist verpflichtet,

- darauf zu achten, dass sie/er selbst und die Schülerinnen und Schüler sportgerechte Kleidung tragen und dass alle Gegenstände abgelegt werden, die Verletzungen hervorrufen können,
- Schülerinnen und Schüler auf Gefahrenquellen hinzuweisen,
- erkannte Unfallquellen zu melden und dafür zu sorgen, dass schadhafte Geräte nicht mehr benutzt werden,
- Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte anzuhalten, der Schule Umstände mitzuteilen, die eine Teilnahme am Sport einschränken oder ausschließen könnten,
- Brillenträger bzw. deren Erziehungsberechtigte auf die Zweckmäßigkeit des Tragens von Sportbrillen hinzuweisen,
- die Sportstätte grundsätzlich vor den Schülerinnen und Schülern zu betreten, nach ihnen zu verlassen und - insbesondere beim Schwimmen - die Vollständigkeit der Lerngruppe zu überprüfen.

4. Die insbesondere mit den sogenannten Natursportarten (Schwimm-, Wasser-, Winter-, Eis-, und Klettersport) verbundenen besonderen Risiken erfordern eine erhöhte Sachkenntnis der Lehrkraft bzw. der verantwortlichen Person. Deshalb muss sie die jeweilige Sportart aus eigener Erfahrung kennen, um ihre neueren Entwicklungen wissen und vom Gerät oder der jeweiligen Umgebung ausgehende Gefährdungen richtig einschätzen können. Dies gilt auch für Teilbereiche der anderen Sportarten. Eine methodisch folgerichtige Planung des jeweiligen Vorhabens, eine sorgfältige Auswahl der Übungen und eine entsprechende Organisation helfen, eine Gefährdung der Schülerinnen und Schüler zu vermeiden. Grundsätze, Regelungen und Empfehlungen, wie sie beispielsweise der Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BUK), die Spitzenverbände des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), die Deutsche Lebens--

Rettungs-Gesellschaft (DLRG) oder auch der Deutsche Alpenverein (DAV) herausgeben, sind dabei ebenso zu beachten wie gesetzliche Bestimmungen und andere Vorschriften.

5. Das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten ist erforderlich, wenn die unter Punkt 4 genannten Natursportarten außerhalb des Sportunterrichtes, etwa als Teil einer Schulfahrt oder im Rahmen eines Sportfestes, ausgeübt werden sollen.

6. Bei allen Wassersportarten müssen die Schülerinnen und Schüler sichere Schwimmer sein. Bei Fahrten auf Großgewässern und Gewässern mit starker Strömung oder Wellengang müssen Schwimmwesten angelegt werden.¹

7. Schwimmunterricht darf nur von Lehrerinnen und Lehrern erteilt werden, die eine Schwimmlehrbefähigung (z.B. im Rahmen des Sportstudiums) erworben haben oder einen von der Behörde erteilten oder anerkannten Befähigungsnachweis besitzen. Sie müssen außerdem innerhalb der letzten vier Jahre ihre Rettungs- und Wiederbelebungsfähigkeit im Rahmen einer Fortbildung bei der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) nachgewiesen haben. Die zuständige Behörde kann weitere geeignete Personenkreise mit entsprechender Qualifikation beauftragen, Schwimmunterricht zu erteilen. Beim Baden muss die Lehrerin / der Lehrer sicherstellen, dass eine Aufsicht anwesend ist, die retten kann, wenn sie/er selbst dazu nicht in der Lage ist.

8. Für Klettern, Ski alpin und Bootssportarten ist eine der folgenden Befähigungen für die jeweilige Sportart erforderlich:

- bestandene Prüfung im Rahmen eines Ausbildungs- oder Studienganges Sport,
- erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung der Behörde,
- abgeschlossene Übungsleiter- oder Trainerausbildung eines Fachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB),
- eine von der Behörde im Einzelfall als gleichwertig anerkannte Befähigung.

In den Wassersportarten muss eine verantwortliche Person retten und wiederbeleben können.

9. Für alle sportlichen Unternehmen kann die Lehrkraft bzw. die verantwortliche Person die Hilfe und Beratung durch die Behörde in Anspruch nehmen. In Zweifelsfällen besteht für sie die Pflicht, sich beraten zu lassen. Dieses gilt besonders dann, wenn sie mit ihren Schülerinnen und Schülern eine im allgemeinen nicht übliche Sportart betreiben will.

10. Auf die Richtlinien zum Unterricht, die Rahmenpläne, Hinweise und Erläuterungen, Handreichungen und Unterrichtsmaterialien, das jährlich erscheinende Sportinfo-Handbuch der Hamburger Schulen, die Richtlinien für Schulfahrten sowie das Verzeichnis des Landesinstitut LIF-Referat Sport wird hingewiesen.

II.

Diese Bestimmungen treten am 1.8.2007 in Kraft und ändern die Grundsätze zur Sicherheit im Schulsport vom 1.8.2006.

.

¹ Bis auf weiteres gilt für das Schulrudern eine allgemeine Rettungswestenpflicht.